

Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 57 der Staatsverfassung

(vom 25. September 1977)

Art. I

Art. 57 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Das Gesetz bestimmt, welche Prozesse durch das Geschworenengericht zu beurteilen sind.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 1977,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	679 965
Eingegangene Stimmzettel 1	350 755
Annehmende Stimmen	234 669
Verwerfende Stimmen	51 053
Ungültige Stimmen	40
Leere Stimmen	64 993

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 57 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Oktober 1977

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. J. Landolt	R. Widmer